



REGLEMENT

Gemeindewerke Schübelbach

**Reglement über
die Abgabe
von Wasser**
vom 1. Januar 2004

WASSER
WASSER
WASSER



WASSER

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen	3
1.1. Zweck	3
1.2. Gegenstand	3
1.3. Geltungsbereich	4
1.4. Rechnungsführung	4
2. Leistungsumfang	4
2.1. Transportpflicht	4
2.2. Lieferpflicht	5
2.3. Regelmässigkeit von Transport und Lieferungen	5
2.4. Qualität	5
2.5. Ausserordentliche Einschränkungen und Unterbrechungen	5
3. Versorgungsbedingungen	6
3.1. Verwendungszweck	6
3.2. Besondere Verhältnisse	6
3.3. Erhöhung des Versorgungsumfanges	7
3.4. Verweigerung der Versorgung	7
4. Netzanschluss	8
4.1. Ausbau des Verteilnetzes	8
4.2. Voraussetzungen	8
4.3. Durchleitungsrechte	8
4.4. Beanspruchung von privatem Grund für Anlagen des Verteilnetzes	9
4.5. Anschluss	9
4.6. Unbenutzte Anschlussleitung	10
4.7. Einrichtungen für die Brandbekämpfung	10
4.8. Leitungsunterhalt	11
5. Beiträge und Tarife	12
5.1. Allgemeines	12
5.2. Anschlusskosten	12
5.3. Erschliessungsbeiträge	12
5.4. Bezug von Wasser	14
5.5. Bemessungsgrundsätze für den Bezug von Wasser	14
5.6. Bemessungsgrundsätze für Anschlusskosten und Erschliessungsbeiträge	14
5.7. Anpassung gemäss Sockel-Spanne-Prinzip	15
6. Übergabestellen	15
6.1. Abgrenzung	15
6.2. Messeinrichtungen	15
6.3. Messgenauigkeit	16
6.4. Wahl und Installation der Messapparate	16

6.5. Zugang	16
6.6. Prüfung der Messapparate	17
6.7. Überwachung, Anzeigepflicht	17
6.8. Prüfung auf besonderes Verlangen	17
7. Hausinstallationen und Installationskontrolle	17
7.1. Vorschriften	17
7.2. Ausführungsberechtigte	18
7.3. Meldepflicht	18
7.4. Instandhalten der Hausinstallationen	18
7.5. Kontrollen der Hausinstallationen	18
7.6. Nachkontrollen	18
7.7. Haftung	19
7.8. Mangelhafte Installationen und Apparate	19
7.9. Zutrittsrecht	19
7.10. Massnahmen bei Unterbrechungen	19
8. Verrechnung	20
8.1. Verrechnung	20
8.2. Verluste	20
8.3. Feststellung des Verbrauchs bei fehlerhafter Messung	20
8.4. Widerrechtlicher Bezug	20
8.5. Rechnungstellung und Zahlung	20
8.6. Richtigstellung von Irrtümern	21
8.7. Eigentumswechsel	21
8.8. Anmeldung	22
8.9. Abmeldung	22
8.10. Vorübergehende Nichtbenützung der Anlagen	22
8.11. Wiederinbetriebsetzung der Anlagen	23
9. Sicherheitsbestimmungen	23
9.1. Grundsatz	23
9.2. Sicherheitsmassnahmen	23
9.3. Verhalten bei abnormalen Erscheinungen	23
9.4. Meldung von Defekten	24
10. Haftung und Versicherung	24
10.1. Haftungsbegrenzung	24
10.2. Schadenersatzansprüche	24
10.3. Versicherungspflicht	24
11. Schlussbestimmungen	25
11.1. Übergangsbestimmungen	25
11.2. Neue Anlagen	25
11.3. Änderung	25
11.4. Inkraftsetzung	25

1. Grundlagen

Personenbezeichnung

Da die durchgehende Verwendung von Paarformen die Lesbarkeit des vorliegenden Reglementes erschwert, wird im Folgenden die männliche Personenbezeichnung als Ausdruck gewählt, der sich auf Personen beider Geschlechter bezieht.

1.1. Zweck

Die Gemeindewerke Schübelbach (Werk) errichten, betreiben und unterhalten auf dem Gebiet der Gemeinde Schübelbach Wasserbeschaffungsanlagen und ein Transport- und Verteilnetz zur Belieferung der Bezüger/Kunden mit Trinkwasser und Löschwasser. Danach ist die gewerbsmässige Verteilung von Trinkwasser und Löschwasser im Verteilgebiet die alleinige Aufgabe des Werkes.

Das Werk stellt neben dem Trinkwasser auch Wasser für die Belange der Brand- und Schadenbekämpfung über das bestehende Wasserleitungsnetz ab Hydranten zur Verfügung.

Das Reglement dient der Regelung der Lieferverhältnisse zwischen den Bezüger und dem Werk. Es kann durch nutzungs- oder produktorientierte Bedingungen ergänzt werden.

1.2. Gegenstand

Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen den Bezüger und dem Werk bilden:

- die für diese Anwendung erlassenen einschlägigen Gesetze und Verordnungen;
- die Richtlinien und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW)
- das vorliegende Reglement und gestützt darauf erlassene Vorschriften.
- die jeweils gültigen Tarife;

Die Tatsache des Wasserbezugs aus dem Netz des Werkes gilt als Anerkennung des vorliegenden Reglements und der dazugehörenden Vorschriften und Tarife.

1.3. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des vorliegenden Reglementes bezieht sich auf den Transport und die Lieferung von Wasser für alle an den Verteilanlagen des Werkes angeschlossenen Kunden im Verteilgebiet.

Als Bezüger gelten die Gebäudeeigentümer/Baurechtsnehmer (nachstehend Eigentümer genannt), in vermieteten oder verpachteten Wohn- und Geschäftsräumen, jedoch in der Regel die Mieter, bzw. Pächter.

In ausserordentlichen Fällen, wie etwa der Lieferung an Grossbezüger, benachbarte Wasserversorgungen oder Bereitstellung kurzzeitiger Lieferungen mit sehr hohen Verbrauchsspitzen, kann das Werk spezielle, vom Reglement abweichende Verträge abschliessen.

1.4. Rechnungsführung

Das Werk führt eine eigene Rechnung auf der Basis einer Spezialfinanzierung. Die Rechnung ist integrierender Bestandteil der Gemeinderechnung.

Das Werk kann bei der Darstellung des Kontenrahmes des Voranschlags und der Jahresrechnung von den Vorschriften des Finanzhaushaltsgesetzes für die Bezirke und Gemeinden, der dazugehörigen Verordnung und von den Vorschriften des harmonisierten Rechnungsmodells 2 (HRM2) abweichen. Der Gemeinderat erlässt nähere Bestimmungen zur Darstellung.

2. Leistungsumfang

2.1. Transportpflicht

Das Werk versorgt im Rahmen seiner technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten alle Bezüger mit Wasser, soweit die technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Erstellung, Änderung sowie das Weiterbestehen der Anlagen erfüllt sind, unter Beachtung freier Netzkapazitäten.

2.2. Lieferpflicht

Das Werk liefert seinen Bezüger Wasser gemäss den vertraglichen Vereinbarungen und Möglichkeiten des Verteilnetzes, mit Ausnahme der unter Ziff. 2.5. aufgeführten Sachverhalte.

Einschränkungen der Lieferpflicht können zwischen den Bezüger und dem Werk vereinbart werden.

2.3. Regelmässigkeit von Transport und Lieferungen

Die Versorgung erfolgt grundsätzlich unterbrochungslos. Vereinbarte Einschränkungen bleiben vorbehalten.

Zur Vermeidung extremer Netzbelastungsspitzen und schädlicher Überlastung von Anlageteilen ist das Werk berechtigt, den Wasserbezug entsprechend der in den Tarifen erwähnten Bedingungen zu steuern.

2.4. Qualität

Die Eigenschaften des verteilten Trinkwassers müssen innerhalb der Grenzwerte liegen. Diese entsprechen den jeweiligen Bestimmungen der Hygiene-Verordnung.

2.5. Ausserordentliche Einschränkungen und Unterbrechungen

Das Werk kann die Wasserversorgung einschränken oder ganz einstellen:

- bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage und Naturereignissen; übergeordnete gesetzliche Bestimmungen sind dabei zu beachten;
- bei ausserordentlichen Vorkommnissen, wie Einwirkungen durch Gewässerverschmutzung, Feuer, Explosion, Wasser, Blitz sowie Störungen im Netz;
- bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten;
- in Fällen von Wassermangel gemäss den behördlichen Anweisungen;

Das Werk verpflichtet sich, Störungen in seinem Netz so schnell als möglich zu beheben. Bei Unterbrechungen und Einschränkungen nimmt es soweit möglich auf die Gesamtbedürfnisse der betroffenen Bezüger Rücksicht. Die Bezüger werden bei voraussehbaren Unterbrechungen in der Energielieferung nach Möglichkeit im Voraus verständigt.

Die Bezüger haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Lieferunterbrüche entstehen können.

Die Bezüger haben keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen aus Lieferunterbrüchen oder Einschränkungen der Wasserabgabe erwächst. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Bestimmungen.

Die Bezüger, die eine eigene Wasserversorgungsanlage betreiben, haben dafür zu sorgen, dass ohne ausdrückliche schriftliche Bewilligung des Werkes keine Verbindung zwischen der privaten und der öffentlichen Wasserversorgung besteht und bestehen kann.

3. Versorgungsbedingungen

3.1. Verwendungszweck

Der Bezüger des Werkes darf das Wasser nur zu den im Tarif oder vertraglich festgelegten Zwecken verwenden.

3.2. Besondere Verhältnisse

In besonderen Fällen, z.B. für die Versorgung von Grossverbrauchern, für fakultative Lieferungen und für die Bereitstellung von Wasser für Ergänzungs-, Ersatz- oder Saisonbedarf sowie für provisorische Anschlüsse (Schausteller, Festanlässe, Bauplätze, usw.) kann das Werk besondere Anschlussbedingungen festsetzen und spezielle Lieferungsverträge abschliessen, welche vom vorliegenden Reglement und von den allgemeinen Tarifen abweichen.

3.3. Erhöhung des Versorgungsumfanges

Erhöhungen der Wasserbezüge sind nur soweit möglich, als es die Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen erlaubt und die Druckverhältnisse nicht störend beeinflusst werden. Der Bezüger hat sich beim Werk rechtzeitig über die Versorgungsmöglichkeit zu erkundigen.

Bei einer vom Bezüger gewünschten Leistungserhöhung klärt das Werk ab, bis zu welchem Zeitpunkt deren Beschaffung möglich ist und die betroffenen Verteilanlagen auf die erforderliche Leistungsfähigkeit ausgebaut werden können. Gleichzeitig teilt es den Bezüger die Bedingungen und Kosten für den Ausbau der Verteilanlagen und der Zuleitung mit.

3.4. Verweigerung der Versorgung

Das Werk ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Anzeige und Mahnung, die Abgabe von Wasser zu verweigern oder einzuschränken, wenn der Bezüger:

- Einrichtungen und Wasserverbrauchsgeräte benützt, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen oder Sachen gefährden;
- rechts- oder tarifwidrig Wasser bezieht;
- den Beauftragten des Werkes den Zutritt zu einer Anlage verweigert oder verunmöglicht;
- die Bezahlung fälliger Versorgungsrechnungen oder Anschlusskosten, die Sicherstellung von Zahlungen oder verlangte Vorauszahlungen ablehnt;
- eigenmächtig unerlaubte Eingriffe und Änderungen an den wassertechnischen Einrichtungen vornimmt;
- Plomben an Messapparaten oder anderen plombierten Anlageteilen entfernt oder entfernen lässt;
- den Gang der Messapparate störend beeinflusst;
- in anderer Weise schwer oder wiederholt gegen das vorliegende Reglement verstösst;
- Installationen bewusst durch Umgehung der Vorschriften ausführt oder durch unberechtigte Installateure ausführen lässt; dies gilt auch, wenn derartige Verstösse nachträglich festgestellt werden.

4. Netzanschluss

4.1. Ausbau des Verteilnetzes

Der Ausbau des Verteilnetzes (Ausdehnung, Kapazität) erfolgt nach wirtschaftlichen Grundsätzen und gemäss den gesetzlichen Bestimmungen.

4.2. Voraussetzungen

Für Neuanschlüsse oder Erweiterungen erstellt das Werk eine Anschlussofferte mit Anschlussvertrag.

Für die zweckmässige Planung des Netzausbaus und der Anschlussleitungen sind dem Werk ein Situationsplan zur Verfügung zu stellen und die beabsichtigten Bezugsdaten mitzuteilen.

4.3. Durchleitungsrechte

Der Grundeigentümer erteilt dem Werk das Durchleitungsrecht für die versorgenden Zuleitungen durch eigenen Grund und Boden unentgeltlich und verschafft allenfalls notwendige Durchleitungsrechte durch Dritteigentum.

Der Grundeigentümer verpflichtet sich auch, die Durchleitungsrechte unentgeltlich zu erteilen, wenn angrenzende Liegenschaften versorgt oder wenn andere Leitungen für irgendeinen Zweck (Steuerleitungen, Transportleitungen, Versorgungsleitungen etc.) verlegt werden müssen.

Die Bezüger und die Eigentümer der vom Werk belieferten Liegenschaften haben den Beauftragten des Werkes ungehindert Zutritt zu allen Grundstücken zu ermöglichen, in denen das Werk Sicherheitsmassnahmen und Kontrollen für die dort befindlichen Leitungen und Anlagen treffen muss.

Der Grundeigentümer hat sicherzustellen, dass für Reparaturen unterirdisch verlegter Leitungen der Zugang möglich ist.

4.4. Beanspruchung von privatem Grund für Anlagen des Verteilnetzes

Wenn für die Versorgung der Bau einer Druckänderungsanlage nötig ist, stellt der Bauherr oder der Kunde dem Werk ein Landstück oder einen geeigneten Raum zur Verfügung. Das Werk bestimmt die Anforderungen, die an das Landstück oder an den Raum bezüglich Standort, Grösse, usw. gestellt werden müssen. Ein allfälliger Kaufpreis richtet sich nach den ortsüblichen Ansätzen. Sofern keine käufliche Übernahme möglich ist, erhält das Werk für die Dauer der Existenz der Anlage ein Baurecht oder ein Raumbenützungsrecht. Dazu werden die notwendigen Dienstbarkeitsverträge errichtet.

Für den Bau, Unterhalt und allfällige Erweiterungen von Transport- und Versorgungsleitungen ist der betroffene Grundeigentümer gehalten, die notwendigen Durchleitungsrechte zu erteilen.

Für die Durchleitungsrechte werden Dienstbarkeitsverträge abgeschlossen, ausgenommen für Hauszuleitungen.

4.5. Anschluss

Die Erstellung der Anschlussleitung vom vorhandenen Verteilnetz aus bis zur Übergabestelle im Gebäude erfolgt durch das Werk oder durch einen von ihm beauftragten Unternehmer. Werden Hausanschlüsse geändert, bestimmt das Werk über die Art der Änderung. Das Werk bestimmt die Art der Ausführung, den Leitungsdurchmesser und in Absprache mit den Bezügern den Ort der Hauseinführung sowie den Standort der Mess- und Tarifapparate.

Für jede Liegenschaft erstellt das Werk in der Regel eine eigene Anschlussleitung. Ausnahmen hierzu müssen in Dienstbarkeitsverträgen zwischen den betroffenen Liegenschaften geregelt werden. Die Erstellung allfälliger Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen, zur gleichen Liegenschaft gehörenden Gebäuden ist Sache des Bezügers. Sie verbleiben im Eigentum des Bezügers und sind nach der Messeinrichtung anzuschliessen.

Das Werk ist berechtigt, mehrere Gebäude, insbesondere Reihenhäuser, geschlossene Bebauungen etc. durch eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen.

Vom Bezüger ist darauf zu achten, dass über dem Leitungstrasse nachträglich keine Bauwerke, wie Treppen, Stützmauern, Garagen, Schwimmb Becken und dergleichen erstellt oder Bäume gepflanzt werden.

Der Anschluss umfasst:

- Sämtliche Formstücke, Abzweiger, Schieber, Rohre etc., die für die Erstellung des Anschlusses notwendig sind; das Werk bestimmt die Abzweigstelle ab vorhandenem Verteilnetz und die Leitungsführung bis und mit Mauerdurchführung sowie die Messeinrichtung.

Das Werk legt für das Netz, für die Hausinstallation und die Wasserverbrauchsgeräte die Druckstufe fest.

4.6. Unbenutzte Anschlussleitung

Bleibt eine Anschlussleitung für längere Zeit unbenutzt, kann das Werk diese Leitung ausser Betrieb setzen. Die mit der Erstellung dieser Leitung erworbenen Rechte bleiben unangetastet. Muss die Zuleitung entfernt werden, erfolgt dies zu Lasten des Liegenschaftseigentümers. Alle notwendigen Massnahmen, z.B. Abdichten und Eingraben von Rohrenden usw., gehen zu Lasten des Liegenschaftsbesitzers. Wird die Leitung länger als ein Jahr nicht mehr verwendet, ist sie gänzlich zu Lasten des Liegenschaftsbesitzers zu entfernen.

4.7. Einrichtungen für die Brandbekämpfung

Bei Brandfällen steht der gesamte Wasservorrat in erster Linie der Schadenwehr zur Verfügung. Während dieser Zeit haben die Bezüger, wenn notwendig, den Wasserverbrauch einzuschränken.

Die Löschreserven in den Reservoirs stehen ausschliesslich der Schadenwehr zur Verfügung. Über deren Einsatz entscheidet der Schadenwehrkommandant.

Hydranten dienen dem Wasserbezug zu Feuerlöschzwecken. Die Art und die Standorte werden von den zuständigen Organen festgelegt.

Die Benützung der Hydranten durch Dritte ist ohne schriftliche Bewilligung des Werkes untersagt.

Die Bewilligung zur Benützung von Hydranten für Baustellen wird nur erteilt, wenn besondere Verhältnisse die Erstellung einer festen Zuleitung ab Verteilnetz verunmöglichen.

Die Eigentümer haben dem Werk, gestützt auf die Verordnung über die Schadenwehr des Kantons Schwyz, kostenlos das Recht zur Aufstellung, zum Betrieb und zum Unterhalt der Hydranten für öffentliche Brandbekämpfung zu gewähren.

Private Hydranten, die ausschliesslich dem Feuerschutz des privaten Standortgrundstücks dienen, sind vom Eigentümer stets in betriebsbereitem Zustand zu halten. Diese werden zu Lasten des Eigentümers aufgestellt. Das Werk behält sich vor, durch solche Einrichtungen bedingte Dienstbarkeiten im Grundbuch eintragen zu lassen.

Das Werk ist nach Verständigung mit den interessierten Grund- und Hauseigentümern berechtigt, Schieber- und Hydrantentafeln, soweit für den Betrieb notwendig, am Privateigentum zu montieren. Sie sind vor Beschädigungen zu bewahren und müssen jederzeit sichtbar sein.

4.8. Leitungsunterhalt

Sämtliche Unterhaltsarbeiten an allen Leitungen und Einrichtungen werden durch das Werk ausgeführt. Die dabei entstehenden Kosten fallen bei Transport- und Versorgungsleitungen beim Werk an. Unterhaltskosten für Hausanschlussleitungen gehen voll zu Lasten des Eigentümers des angeschlossenen Gebäudes. Die Hausanschlussleitung besteht aus dem Abzweiger an der Versorgungs- oder Transportleitung, dem Abstellschieber samt Einbaugarnitur, der effektiven Leitung und allfälligen Abstellventilen im Gebäude. Grundstücksgrenzen beeinflussen die Unterhaltskosten in keiner Weise. Müssen Hausanschlussleitungen wegen Bauvorhaben irgendwelcher Bauherrschaften entfernt, neu verlegt oder umgelegt werden, wird das als normaler Leitungsunterhalt mit Kostenfolge an den Hausbesitzer behandelt.

5. Beiträge und Tarife

5.1. Allgemeines

Das Werk verlangt für die Erweiterung des Leitungsnetzes von den Bezüglern Beiträge (Erschliessungsbeiträge). Für den Anschluss von Bauten und Anlagen ans Netz erhebt es Gebühren (Anschlusskosten). Die Lieferung von Wasser stellt es in Rechnung (Wasserpreis).

5.2 Anschlusskosten

Bei Erstellung, Erweiterung oder Änderung eines Hausanschlusses werden den Bezüglern Anschlusskosten verrechnet. Diese bestehen aus Anschlussgebühren im engeren Sinn sowie Sanitärkosten des Hausanschlusses.

Die Höhe dieser Kosten bestimmt sich durchwegs nach dem Brandversicherungswert für die Anschlussgebühren und dem tatsächlichen Aufwand für die Sanitärkosten.

Die Gebühr richtet sich nach dem Anschlussgebührentarif für die Abgabe von Wasser (Anhang A).

Sonderregelungen für besondere Ansprüche bleiben vorbehalten.

Die Art der Ausführung und die Kosten des Anschlusses werden den Bezüglern vorgängig offeriert. Die Anschlusskosten sind bei Bestellung und vor Beginn der Arbeiten zahlbar. Daraus erwachsen den Grundeigentümern keinerlei Rechte auf Eigentum der Anlage.

Für Neuanschlüsse oder Erweiterungen bestehender Anschlüsse ist zwischen dem Werk und dem Grundeigentümer ein Anschlussvertrag rechtsgültig abzuschliessen.

Die Ausführung der Anschlussleitung erfolgt nach Bezahlung der Anschlusskosten.

5.3. Erschliessungsbeiträge

Erschliessungsbeiträge werden von den Bezüglern (Gebäudeeigentümer/Baurechtsnehmer) erhoben, wenn ein oder mehrere Neuanschlüsse die Erstellung, Verlängerung oder Verlegung der Feinerschliessung, d. h. namentlich Rohrleitungen bis 200 mm Durchmesser, erfordert.

Muss eine Feinerschliessung erstellt, verlängert oder verlegt werden, weil mit der Überbauung einer gestaltungsplanpflichtigen Landfläche begonnen wird, werden vom Landeigentümer dieser Grossfläche Erschliessungsbeiträge für diese notwendig werdende Feinerschliessung samt angemessener Reserve erhoben. Bei Quartieren von über 5 Wohneinheiten ist die Erschliessung so zu planen, dass eine zweite, unabhängige Einspeisung in das Quartier vorhanden ist (Ringleitung).

Muss eine Groberschliessung, d. h. namentlich Rohrleitungen über 200 mm, erstellt, verlängert oder verlegt werden, weil mit der Überbauung einer gestaltungsplanpflichtigen Landfläche begonnen wird, werden vom Landeigentümer dieser Grossfläche zusätzlich Erschliessungsbeiträge für die Groberschliessung erhoben.

Bei der Erschliessung von gestaltungsplanpflichtigen Landflächen oder einzelnen Grundstücken, für welche die Feinerschliessung erstellt, verlängert oder verlegt werden muss, werden sämtliche Erschliessungskosten von den jeweiligen Bezüglern oder Landeigentümern erhoben.

Bei der Erschliessung von Grundstücken, für welche die Feinerschliessung nicht erstellt, verlängert oder verlegt werden muss, werden von den Kunden (Gebäudeeigentümern/Baurechtsnehmern) Erschliessungsbeiträge erhoben, sofern die relevante Feinerschliessung weniger als 10 Jahre alt ist. Diesfalls bemisst sich die Summe durchwegs nach der Quadratmeterzahl der anzuschliessenden Liegenschaft im Verhältnis zu den übrigen Grundstücken. Sofern die Erschliessung von Landeigentümern oder Bezüglern vorfinanziert wurde, leitet das Werk die vereinnahmten Beträge an diese weiter, es sei denn, dieser verzichtet ausdrücklich darauf.

Werden für die Groberschliessung Beiträge verlangt, so bemisst sich deren Höhe wie folgt: Der oder die Landeigentümer übernehmen die gesamten zusätzlich notwendig werdenden Leitungskosten der Groberschliessung.

5.4. Bezug von Wasser

Die Bezüger von Wasser bezahlen nach Massgabe ihres Verbrauchs einen entsprechenden Preis für die Lieferung von Wasser.

5.5. Bemessungsgrundsätze für den Bezug von Wasser

Für den Transport und die Lieferung durch das Werk kommen ausschliesslich die jeweils gültigen Tarife des Werkes zur Anwendung, sofern keine anderen vertraglichen Vereinbarungen getroffen wurden.

Auf Grund der Installationsanzeige oder der vertraglich festgelegten Angaben nimmt das Werk die Zuordnung des entsprechenden Tarifs vor.

Das Werk stellt die jeweils gültigen Tarifblätter zur Verfügung (Anhang B). Sie können kostenlos beim Werk bezogen werden.

Ändern sich die Verhältnisse, so kann der Bezüger unter Kostenfolge schriftlich im Rahmen der Tarifbestimmungen einen anderen Tarif beantragen. Über den im Einzelfall anzuwendenden Tarif entscheidet der Gemeinderat. Beschwerden dagegen sind innert 20 Tagen an den Regierungsrat zu richten (§ 97 GOG).

Tarifwechsel können grundsätzlich nur auf Beginn einer Ableseperiode, frühestens zwei Monate nach Antrag erfolgen.

Die Tarifanpassungen werden frühestens nach Ablauf eines Monats seit erfolgter Mitteilung an die Bezüger oder Veröffentlichung in Kraft gesetzt. Spezielle Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

5.6. Bemessungsgrundsätze für Anschlusskosten und Erschliessungsbeiträge

Die Beiträge und Gebühren sind nach folgenden Grundsätzen festzulegen:

- Deckung der eigenen, laufenden Betriebskosten;
- Amortisation und Verzinsung der Investitionen;
- Bildung von angemessenen Reserven zwecks Gewährleistung einer ausreichenden Selbstfinanzierung;
- Erzielung eines branchenüblichen Ertrages.

5.7. Anpassung gemäss Sockel-Spanne-Prinzip

Der Anschlussgebührentarif (Anhang A) und der Tarif betreffend Transport und Lieferung von Wasser (Anhang B) bilden den Sockelbetrag. Diese Tarife können vom Gemeinderat unter Beachtung der oben erwähnten Grundsätze (5.1–5.6) im Rahmen von Zu- und Abschlägen bis max. 50% beschlossen werden.

Für grössere und andere Abwicklungen ist die Gemeindeversammlung anzurufen.

6. Übergabestellen

6.1. Abgrenzung

Als Übergabestelle und zugleich Eigentumsgrenze zum Werk wird der Abstellhahn vor dem Wasserzähler bezeichnet. Auch bei Wassermessschächten gilt derselbe Abstellhahn als Eigentumsgrenze.

Sämtliche an den Abstellhahnen anschliessenden Hausinstallationen, mit Ausnahme der Mess- und Tarifapparate, gehören dem Eigentümer und sind von diesem auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten.

6.2. Messeinrichtungen

Die für die Messung notwendigen Mess- und Tarifapparate werden vom Werk geliefert, unter Kostenfolge an den Hausbesitzer montiert und allenfalls demontiert. Sie bleiben im Eigentum des Werkes und werden von ihm unterhalten.

Die Eigentümer haben dem Werk den für den Einbau der Mess- und Tarifapparate erforderlichen und geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen und die Installationen für den Einbau des Wasserzählers vorzubereiten. In Neuanlagen sind zudem auf Kosten des Hausbesitzers alle Vorbereitungen zu treffen um eine Fernableseung einrichten zu können. Das Fernablesegerät ist zusammen mit den Elektrozählern im Aussenzählerkasten unterzubringen.

Werden Mess- und Tarifapparate mit oder ohne Verschulden des Hauseigentümers beschädigt, entwendet oder durch Frost zerstört,

so werden die Auswechslungs-, Ersatz- und Instandstellungskosten dem Eigentümer belastet.

Werkplomben dürfen durch den Installateur nur mit Bewilligung des Werkes oder in dringenden Störungsfällen entfernt werden. Das Werk ist hernach sofort zu benachrichtigen, damit die Anlage wieder plombiert werden kann.

Plomben der amtlichen Prüfmänner dürfen in keinem Fall entfernt werden. Wer unberechtigt Plomben an Mess- und Tarifapparaten verletzt oder entfernt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

Private Zähler innerhalb der Hausinstallation müssen als solche gekennzeichnet sein und gelten weder für die ordentliche Verrechnung zwischen dem Werk und den Bezüglern, noch für Vergleichszwecke mit Werks-Messung.

6.3. Messgenauigkeit

Messapparate, deren Messgenauigkeit innerhalb der gesetzlichen Toleranzen liegt, gelten als richtig gehend.

6.4. Wahl und Installation der Messapparate

Die Anforderungen an die Mess- und Tarifapparate werden vom Werk festgelegt.

Die Wahl der Mess- und Tarifapparate ist Sache des Werkes.

Der Eigentümer hat auf eigene Kosten die für den Anschluss der Mess- und Tarifapparate notwendigen Installationen nach den Vorschriften des Werkes erstellen zu lassen.

Die zum Schutz der Apparate notwendigen Verschaltungen, Nischen usw. sind vom Eigentümer auf seine Kosten zu erstellen.

6.5. Zugang

Der Bezüglern gewährt den Organen des Werkes für Zählerablesungen, Betätigen von Ventilen und Kontrollen jederzeit ungehinderten Zutritt zu den Messeinrichtungen. Der Zugang zu den Mess-

apparaten darf nicht durch Gestelle, Einbaumöbel oder gelagertes Material oder Waren verstellt sein. Für Häuser mit Wohnungsabschlüssen und dergleichen ist dem Werk ein Schlüssel auszuhändigen, der den freien Zugang zum Wasserzähler gewährleistet. Dieser Schlüssel wird in einem abschliessbaren Schlüsseldepot aufbewahrt. Der Hausbesitzer gestattet dem Werk die Montage bzw. das Versetzen eines solchen Schlüsseldepots an seinem Gebäude.

6.6. Prüfung der Messapparate

Messapparate werden vor der Inbetriebnahme geprüft und periodisch einer Revision und Neuprüfung unterzogen. Die Kosten werden vom Werk getragen.

6.7. Überwachung, Anzeigepflicht

Der Bezüglern ist verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Tarifapparate dem Werk sofort zu melden.

6.8. Prüfung auf besonderes Verlangen

Der Bezüglern kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtung durch eine Prüfstelle verlangen. Erweist sich diese als nicht gerechtfertigt, trägt der Kunde die Kosten der Prüfung einschliesslich der Kosten für die Auswechslung der Messeinrichtung. In Streitfällen ist der Befund der zuständigen Behörde massgebend.

7. Hausinstallationen und Installationskontrolle

7.1. Vorschriften

Hausinstallationen sind gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) und den Werkvorschriften auszuführen und zu unterhalten.

7.2. Ausführungsberechtigte

Hausinstallationen dürfen nur durch das Werk oder durch Installationsfirmen erstellt, geändert oder ausgebessert werden, welche im Besitz einer Bewilligung des Werkes im Sinne der Leitsätze des Schweizerischen Gas- und Wasserfaches (SVGW) sind.

Die Bewilligung wird an Installateure erteilt, welche die in den vorgenannten Richtlinien enthaltenen Voraussetzungen erfüllen.

7.3. Meldepflicht

Der Bezüger hat mit der Ausführung von neuen oder abzuändernden Installationen einen zur Ausführung berechtigten Installateur zu beauftragen. Dieser ist für die Anmeldung oder Änderung der Installation gemäss den Werkvorschriften verantwortlich.

7.4. Instandhalten der Hausinstallationen

Die Eigentümer von Hausinstallationen haben diese gemäss den Wasserleitsätzen dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu erhalten und für die ungesäumte Beseitigung von Mängeln an Apparaten und Anlageteilen zu sorgen. Festgestellte Installationsmängel sind innerhalb der vorgeschriebenen Fristen durch einen dazu berechtigten Fachmann beheben zu lassen.

7.5. Kontrollen der Hausinstallationen

Die Hausinstallationen können entsprechend den Wasserleitsätzen des SVGW, durch Organe des Werkes und zu deren Lasten, kontrolliert werden. Über jede durchgeführte Hausinstallationskontrolle wird ein schriftlicher Kontrollbefund erstellt und dem Eigentümer abgegeben.

7.6. Nachkontrollen

Werden bei einer Hausinstallationskontrolle Mängel festgestellt, werden diese im schriftlichen Kontrollbefund festgehalten. Nach Ablauf der gesetzten Frist zur Behebung der festgestellten Mängel erfolgt durch Organe des Werkes eine Nachkontrolle.

Die Kosten für die Nachkontrolle werden dem Eigentümer nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Werden anlässlich der Nachkontrolle immer noch Mängel festgestellt, werden diese in einem weiteren Kontrollbefund festgehalten und dem Eigentümer zur sofortigen Behebung gemeldet. Dazu wird eine letzte Frist angesetzt. Verstreicht die Frist ohne Mängelbehebung, behält sich das Werk die Einstellung der Lieferung und die Einleitung rechtlicher Schritte vor.

7.7. Haftung

Durch die Abnahme und Nachkontrollen werden weder der Installateur noch der Besitzer von Hausinstallationen von der Haftpflicht entbunden. Die Kontrollpflicht des Werkes begründet keine Haftung.

7.8. Mangelhafte Installationen und Apparate

Mangelhafte Einrichtungen und Wasserverbrauchsgeräte, die eine Personen- oder Brandgefahr darstellen, können durch die Organe des Werkes ohne vorherige Mahnung von der Installation oder vom Netz abgetrennt und plombiert werden.

7.9. Zutrittsrecht

Dem Personal des Werkes ist zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben der Zutritt zu allen mit Wasserinstallationen versehenen Räumen zu angemessener Zeit (bei Störungen jederzeit) zu gestatten, und es sind ihm auf Verlangen auch alle Verbrauchsgeräte vorzuweisen.

7.10. Massnahmen bei Unterbrechungen

Die Bezüger haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um Schäden an ihren Anlagen oder Unfälle zu verhüten, die durch Wasserunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Druckschwankungen entstehen können. Bei Wasserunterbrüchen sind die Anlagen als unter Druck stehend zu betrachten.

8. Verrechnung

8.1. Verrechnung

Für die Feststellung des Wasserverbrauchs gelten die Angaben der Messapparate. Das Ablesen erfolgt durch Beauftragte des Werkes gemäss den Tarifbestimmungen.

8.2. Verluste

Treten in einer Hausinstallation Wasserverluste auf, so hat der Bezüger keinen Anspruch auf Reduktion der Kosten des durch die Messapparate registrierten Wasserverbrauchs.

8.3. Feststellung des Verbrauchs bei fehlerhafter Messung

Bei falsch angeschlossenen oder in ihrer Funktion gestörten Mess- und Tarifapparaten wird der Wasserbezug soweit als möglich auf Grund einer nachfolgenden Prüfung ermittelt.

Ist der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei feststellbar, so wird er für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten zwölf Monate berichtigt. Können Grösse und Dauer des Fehlers nicht bestimmt werden, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden, des früheren Verbrauchs und der während der fraglichen Bezugsperiode herrschenden Verhältnisse geschätzt.

8.4. Widerrechtlicher Bezug

Bei unrechtmässigem Wasserbezug ist gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts Ersatz zu leisten. Vorbehalten bleibt die strafrechtliche Verfolgung.

8.5. Rechnungstellung und Zahlung

Die Rechnungstellung an die Bezüger erfolgt in regelmässigen, vom Werk zu bestimmenden Zeitabständen. Das Werk behält sich vor, zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezugs zu stellen. Es ist auch berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherstellung für zukünftige Wasserbezüge zu verlangen oder ein Kassiersystem einzubauen.

Der Eigentümer oder die Hausverwaltung können vom Werk als Bezüger bestimmt werden, zum Beispiel für Wohnungen und Zimmer mit häufigem Mieterwechsel oder bei Mietern von Ferienwohnungen und Ferienhäusern, etc.

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Zustellung ohne jeglichen Abzug mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mit Bank- oder Postauftrag zu bezahlen.

Erfolgt die Zahlung nicht innert Frist, werden Inkassospesen, Verzugszinsen sowie Kosten für Ein- und Ausschaltungen in Rechnung gestellt. Bei Zahlungsunfähigkeit eines Mieters haftet der Hauseigentümer für die Ausstände.

Beanstandungen an Messeinrichtungen berechtigen nicht zur Verweigerung von Akonto- oder Rechnungszahlungen.

8.6. Richtigstellung von Irrtümern

Für alle Rechnungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Fehlern und Irrtümern innert der gesetzlichen Verjährungsfrist vorbehalten.

Wird der Betrag der Rechnung ganz oder teilweise bestritten, so ist der bestrittene Betrag auf Recht hin sicherzustellen. Der unbestrittene Betrag ist sofort fällig. Gegenüber Forderungen des Werkes aus Wasserlieferung ist die Verrechnungseinrede ausgeschlossen.

8.7. Eigentumswechsel

Wohnungs-, Geschäfts- und Lokalwechsel sowie Handänderungen sind vom bisherigen Eigentümer unter Angabe der alten und neuen Adresse und des Zeitpunkts des Wechsels frühzeitig zu melden.

Handänderungen sind vom bisherigen Eigentümer unter Angabe des Zeitpunktes des Wechsels und unter Nennung des neuen Eigentümers frühzeitig zu melden.

Erfolgt eine Handänderung ohne Meldung an das Werk, haften der bisherige und der neue Eigentümer für die Bezahlung des Wasserverbrauchs solidarisch, bis zu der durch Abmeldung bedingten Zählerablesung.

8.8. Anmeldung

Der Eigentümer hat dem Werk den Bezug von Neubauten zu melden.

Das Bezugsverhältnis beginnt mit der Montage des Zählers.

Bei einem Wechsel des Mieters/Pächters ist das Benützungsverhältnis rechtzeitig, d. h. einen Monat vor Ablauf, zu kündigen und der Eigentümer hat den neuen Mieter/ Pächter sowie die Beendigung bzw. den Beginn des Mietverhältnisses schriftlich zu melden.

Ohne rechtzeitig erfolgte Kündigung bzw. Meldung haften:

- der ehemalige Mieter/Pächter und der Eigentümer solidarisch für Forderungen bis zum Ende des Mietverhältnisses;
- der neue Mieter/Pächter und der Eigentümer solidarisch für Forderungen ab Beginn des neuen Mietverhältnisses.

8.9. Abmeldung

Das Bezugsverhältnis kann vom Bezüger, sofern nichts anderes vereinbart worden ist, jederzeit auf das Ende des Folgemonats gekündigt werden.

Das Bezugsverhältnis endet in jedem Fall mit der durch die Abmeldung bedingten Zählerablesung. Hat das Bezugsverhältnis weniger als sechs Monate gedauert, werden die verbrauchsunabhängigen Tarifelemente voll verrechnet.

Der Bezüger haftet für alle Forderungen des Werkes bis zum Ende des Bezugsverhältnisses.

Wird das Lieferverhältnis durch einen anderen Bezüger weitergeführt, erlischt das frühere Lieferverhältnis auf diesen Zeitpunkt hin.

Unabhängig davon ist die Demontage von Hausanschlüssen zwei Wochen vor der Ausführung zu melden.

8.10. Vorübergehende Nichtbenützung der Anlagen

Auch bei vorübergehender Nichtbenützung saisonal oder nur zeitweise betriebener Wasserverbrauchsgeräte sind die verbrauchsunabhängigen Tarifelemente und allenfalls die Benutzung von Wasser geschuldet.

Für den Zeitpunkt der Auflösung eines Bezugsverhältnisses des bisherigen Bezügers bis zur Begründung eines neuen Bezugsverhältnisses werden die verbrauchsunabhängigen Tarifelemente dem Eigentümer oder der Verwaltung in Rechnung gestellt.

8.11. Wiederinbetriebsetzung der Anlagen

Vor der Wiederinbetriebsetzung vorübergehend ausgeschalteter Anlagen ist das Werk rechtzeitig zu verständigen, mindestens 2 Wochen im Voraus.

9. Sicherheitsbestimmungen**9.1. Grundsatz**

Nicht alle drucklos geschalteten Anlagen oder Leitungen sind als wirklich drucklos zu betrachten (Wasseraustritt möglich).

9.2. Sicherheitsmassnahmen

Zur Vermeidung von Personen- und Sachschäden sind folgende Sicherheitsmassnahmen zu treffen:

- Bei Grabarbeiten auf öffentlichem oder privatem Grund haben sich Bauherr und Unternehmer vor Beginn der Arbeiten beim Werk über die Lage von Leitungen zu erkundigen. Bei der Ausführung der Grabarbeiten ist auf die vom Werk bezeichneten oder andere, vom Ausführenden festgestellten Leitungen, Rücksicht zu nehmen.
- Sind durch Bauarbeiten Leitungen frei gelegt worden, ist dem Werk vor dem Eindecken der Baustelle frühzeitig Meldung zu erstatten, damit dieses die Leitungen kontrollieren und die nötigen Sicherheitsmassnahmen treffen kann.

9.3. Verhalten bei abnormalen Erscheinungen

Die Bezüger haben beobachtete Unregelmässigkeiten in der Funktion der Wasserverbrauchsapparate oder Hausinstallation zu melden. Bei abnormalen Erscheinungen im Wasserleitungsnetz (z.B. Wasseraustritt ausserhalb des Hauses, aussergewöhnlichen Geräuschen im Haus oder an Hydranten, Schiebern etc.) sind die Bezüger gehalten, sachdienliche Feststellungen sofort dem Störungsdienst des Werkes telefonisch zu melden.

9.4. Meldung von Defekten

Wer Defekte oder auffällige Erscheinungen an Anlagen oder eine Gefährdung dieser Anlagen durch äussere Einflüsse wahrnimmt, wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit ersucht, das Werk so rasch als möglich zu verständigen.

10. Haftung und Versicherung

10.1. Haftungsbegrenzung

Das Werk schliesst die Haftung für Schäden, welche dem Bezüger aus Unterbrechungen und Einschränkungen in der Versorgung entstehen, ausdrücklich aus, soweit dies gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zulässig ist. Insbesondere ist eine Haftung in allen Fällen ausgeschlossen, in denen:

- seitens des Werkes nicht grobe Fahrlässigkeit vorliegt;
- die Unterbrechungen und Einschränkungen auf eine Beschädigung der Verteilanlagen des Werkes durch Dritte zurückzuführen sind;
- allfällige Wasserlieferanten ihrer Lieferungsspflicht nicht nachkommen können.

10.2. Schadenersatzansprüche

Das Werk behält sich vor, die Verursacher von Schäden an seinen Anlagen nach den gesetzlichen Bestimmungen haftbar zu machen.

10.3. Versicherungspflicht

Jeder Eigentümer ist für die Versicherung seiner Anlagen und der daraus entstehenden Risiken zu seinen Lasten zuständig.

Die Versicherung gegen Sachschaden der vom Werk installierten Messapparate geht zu Lasten des Werkes.

11. Schlussbestimmungen

11.1. Übergangsbestimmungen

Bestehende Anlagen sind in ihrem Bestand gewährleistet, solange sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

11.2. Neue Anlagen

Technische Reglementsänderungen gelten für alle neu zu erstellenden Anlagen, auch innerhalb eines laufenden Bezugsverhältnisses.

11.3. Änderung

Die Änderung dieses Reglements erfolgt aufgrund der massgebenden gesetzlichen Grundlage, mithin der Bestimmungen des GOG (SRSZ 152.100).

11.4. Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement wurde von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Schübelbach am 29. November 2002 genehmigt. Es tritt auf den 1. Januar 2004 in Kraft und ersetzt alle früheren Reglemente.

Das Reglement über die Abgabe von Wasser (Wasserreglement) mit den Anhängen A und B wurde an der Urnenabstimmung der Gemeinde Schübelbach vom 9. Februar 2003 genehmigt.

Namens Gemeinderat Schübelbach
 Der Präsident: Der Gemeindeschreiber:
 Erwin Ruoss Richard Ziltener

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Schwyz mit Beschluss Nr. 313 vom 11. März 2003.

Das Reglement wurde durch den Gemeinderat an der Sitzung vom 8. April 2003 auf den 1. Januar 2004 in Kraft gesetzt.



Gemeindewerke Schübelbach

Grünhaldenstrasse

Postfach 58

8862 Schübelbach

Telefon 055 450 56 76

Telefax 055 450 56 57

info@gemwerke-schuebelbach.ch

www.gemwerke-schuebelbach.ch